

Heribert Emsbach  
Thomas Seeberger

---

# Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes

12. Auflage

Mit ausführlicher Darstellung  
der Erbbaurechtsverwaltung

J.P. BACHEM VERLAG



# Rechte *und* Pflichten *des* Kirchen- vorstandes

**Eine Einführung  
in das Recht des Kirchenvermögens  
und seiner Verwaltung  
in den Bistümern  
des ehemals preußischen Staatsgebiets**

*von*

Heribert Emsbach †  
*Justitiar des Erzbistums Köln i. R.  
und Rechtsanwalt*  
Thomas Seeberger

**12., überarbeitete Auflage 2018**

mit ausführlicher Darstellung  
der Reform kirchlicher Strukturen  
sowie einer systematischen  
Einführung in das Erbbaurecht  
und in die Erbbaurechtsverwaltung  
von Alois Jütten

J.P. Bachem Verlag

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

#### **Emsbach, Heribert – Seeberger, Thomas:**

Rechte und Pflichten des Kirchengenossen:

eine Einführung in das Recht des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung in den Bistümern des ehemals preußischen Staatsgebiets / von Heribert Emsbach und Thomas Seeberger. –

12., überarbeitete Aufl. – Köln: Bachem Verlag, 2018

ISBN 978-3-7616-2938-3

1. Auflage 1974

2. Auflage 1980

3., überarbeitete Auflage 1983

4. Auflage 1986

5., überarbeitete Auflage 1989

6., aktualisierte Auflage 1992

7., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage November 1994

8., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage 2000

1. Nachdruck der 8. Auflage 2001

9., völlig neu bearbeitete Auflage 2006

10., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage 2009

11., überarbeitete Auflage 2012

12., überarbeitete Auflage 2018

© J.P. Bachem Verlag, Köln 2018

Druck: Grafisches Centrum Cuno, Calbe

Printed in Germany

ISBN 978-3-7616-2938-3      Buchausgabe

ISBN 978-3-7616-3360-1      EPUB

ISBN 978-3-7616-3359-5      PDF

ISBN 978-3-7616-3361-8      MOBI

[www.bachem.de/verlag](http://www.bachem.de/verlag)

<b>Vorwort</b> .....	11
<b>Einleitung</b> .....	12
<b>I. Rechtliche Grundlagen</b> .....	13
<b>II. Die Kirchengemeinde</b> .....	14
<b>III. Der Gemeindeverband – Allgemeine Grundlagen –</b> .....	16
Einleitung .....	16
Aufgaben und Rechtsstellung .....	16
Rechtsgrundlagen .....	16
Errichtung .....	17
Verbandsorgane .....	17
Verbandsvertretung .....	17
Verbandsausschuss .....	18
Amtsführung der beiden Gremien .....	18
Vollmachtbegrenzung des Verbandsausschusses .....	19
<b>IV. Der Kirchengemeindeverband</b> .....	20
Einleitung .....	20
Übernahme von Aufgaben durch den Kirchengemeindeverband .....	21
Bildung von Ausschüssen .....	22
Bei den Kirchengemeinden verbleibende Aufgaben .....	22
<b>V. Der Kirchenvorstand</b> .....	23
Einleitung .....	23
Zusammensetzung .....	24
Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes .....	24
Der »Leitende« Pfarrer als Vorsitzender und seine Stellvertreter .....	24
Der Kämmerer .....	26
Vermögensverwaltung durch die Rendanturen im Auftrag der Kirchengemeinden .....	26
Wählbarkeit und Wahlrecht .....	26
Amtsdauer .....	28
Ergänzung der Mitgliederzahl .....	28

<b>VI. Die Kirchenvorstandswahl</b> .....	30
<b>Einleitung</b> .....	30
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	30
<b>Allgemeine Vorbemerkungen</b> .....	30
<b>A. Vorbereitung der Wahl</b> .....	31
Die Fristen der Wahlordnung (Zeitplan) .....	31
Wahltag .....	32
Anordnung der Wahl .....	32
Anerkennung der Wählerliste .....	32
Auslegung der Wählerliste .....	33
Bekanntmachung der Auslegung (und andere Wahlbekanntmachungen) .....	34
Kanzelverkündungen .....	35
Anfechtung der Wählerliste .....	35
Aufstellung der Kandidaten (Vorbemerkung) .....	36
Entlastung des Pfarrers im Falle der Verhinderung .....	36
Wahlausschuss .....	37
Auswahl und Aufstellung der Kandidaten .....	37
Vorschlagsliste .....	39
Ergänzungsvorschläge .....	39
Stimmzettel .....	39
Briefwahl .....	39
Wahleinladung .....	40
Wahlraum .....	40
<b>B. Durchführung der Wahl</b> .....	41
Wahlvorstand .....	41
Der Vorsitzende des Wahlvorstandes .....	42
Wahlverfahren .....	42
Wahlgeheimnis .....	42
Wahlurne .....	43
Öffentlichkeit .....	44
<b>C. Feststellung des Wahlergebnisses und seine Überprüfung</b> .....	44
Ermittlung des Wahlergebnisses .....	44
Ungültigkeit von Stimmzetteln .....	45
Wahlergebnis (Mitglieder) .....	47
Ersatzmitglieder .....	48
Veröffentlichung des Wahlergebnisses .....	48
Wahlanfechtung .....	48
Einspruchsentscheidung .....	49
Einspruchsbescheid (Muster) .....	51
Berufungsentscheidung .....	52

Wahlprüfung von Amts wegen .....	53
Abschließende Formalien und Einführung der Gewählten .....	53
<b>VII. Die Sitzung des Kirchenvorstandes .....</b>	<b>54</b>
Einleitung .....	54
Rundlaufbeschlüsse .....	54
Einladung zur Sitzung .....	54
Einladung durch die Bischöfliche Behörde .....	55
Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters .....	56
Form, Frist und Inhalt .....	56
Erneute Einladung nach Beschlussunfähigkeit .....	57
Doppelinladung .....	57
Folgen nicht vorschriftsmäßiger Einladung .....	57
Eröffnung der Sitzung .....	57
Beschlussfähigkeit .....	57
Beschlussfähigkeit bei gleichzeitigem, mehrfachem Rücktritt .....	58
Beschlussunfähigkeit wegen persönlicher Beteiligung .....	59
Gäste .....	59
Verbot der Teilnahme eigener Mitglieder .....	61
Öffentliche Sitzung? .....	61
Tagesordnung .....	62
Abstimmung .....	62
Abstimmungsergebnis .....	63
Eintragung des Beschlusses .....	64
Sitzungsgeheimnis .....	66
Ausführung des Beschlusses .....	66
<b>VIII. Kirchenvorstand und Verwaltungsleitung .....</b>	<b>68</b>
<b>IX. Das Kirchenvermögen .....</b>	<b>69</b>
<b>A. Bestandteile und Verwaltungsbefugnisse .....</b>	<b>69</b>
1. Der Fabrikfonds .....	69
Einleitung .....	69
Zweckbestimmung .....	69
Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes .....	70
Vermögensentscheidungen mit seelsorglichen Folgen .....	70
Seelsorgeentscheidungen des Pfarrers .....	71
Wirtschaftliche Mitbestimmung des Kirchenvorstandes .....	71
Anstellung von Seelsorgekräften .....	73
Hausrecht in Seelsorgeeinrichtungen .....	73

Kompetenzkonflikte und Kompetenzverletzungen .....	74
2. Das Stellenvermögen .....	74
Einleitung .....	74
Derzeitige Rechtslage und deren Folgen .....	75
3. Das Stiftungsvermögen .....	76
Einleitung .....	76
Messstiftungen .....	77
Bestandserhaltung .....	77
Anhang: Das Treuhandvermögen .....	77
<b>B. Verwaltung des Vermögens .....</b>	<b>78</b>
Einleitung .....	78
Kontroll- und Anordnungszuständigkeit .....	79
Ausschüsse und Kuratorien .....	79
Vermögensverzeichnis .....	80
Die Rendantur .....	81
Entscheidungskompetenz des Kirchenvorstandes .....	83
Kassen- und Rechnungsprüfung .....	83
Prüfungsverfahren .....	85
Ertragskontrolle .....	85
Wir haben ja doch nichts davon .....	86
Aufstellen des Wirtschaftsplanes .....	87
Bestandserhaltung des Grundvermögens .....	87
<b>C. Vertretung des Vermögens .....</b>	<b>88</b>
Einleitung .....	88
Formvorschriften .....	88
Vertretungsvollmachten .....	89
Generalvollmacht .....	89
Spezialvollmacht .....	90
Gattungsvollmacht .....	90
Gesamtvollmacht .....	92
Vertretung durch die Rendantur .....	92
Vertretung durch die Verwaltungsleitung .....	92
Aufsichtsbehördliche Genehmigung .....	92

<b>X. Staatliche und kirchliche Aufsicht</b> .....	93
<b>Einleitung</b> .....	93
<b>A. Staatliche Aufsicht</b> .....	93
<b>B. Kirchliche Aufsicht</b> .....	95
Allgemeine Rechtsaufsicht .....	95
Besondere Verwaltungsaufsicht .....	96
Rechtfertigung der Verwaltungsaufsicht .....	96
Inhalt und Grenzen .....	97
Rechtsfolgen der Genehmigung und ihrer Versagung .....	99
Außengenehmigung .....	99
Außengenehmigung (im Einzelnen) .....	99
Einleitung .....	99
Erläuterung zur Neufassung der Genehmigungsvorschriften für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (Verfasser: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln) .....	101
1. Einleitung .....	101
2. Verfahrensregelungen .....	101
3. Materiellrechtliche Änderungen .....	102
Einzelne Rechtsgeschäfte .....	104
Vorausgenehmigung für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsvertretungen .....	104
Kauf-, Tausch- und Werkverträge .....	105
Bauangelegenheiten, Vertrag mit Architekt und Fachplaner (Fachingenieur) ..	106
Vorbemerkung .....	107
Vorplanungsgenehmigung .....	107
Vollplanungsgenehmigung .....	108
Kirchliche Baugenehmigung .....	109
Gremienbeteiligung bei kirchlichen Bauvorhaben .....	109
Anwaltsbeauftragung und Prozessführung .....	110
Auch die Bestellung eines Rechtsanwalts ist genehmigungsbedürftig .....	110
Erbschaft .....	111
Pflichten des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Einholung notwendiger Genehmigungen .....	111
<b>XI. Der Pfarrgemeinderat</b> .....	113
<b>Einleitung</b> .....	113
<b>Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand</b> .....	114

---

<b>XII. Die Kindertagesstätte</b> ( <i>Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen</i> ) .....	116
Einleitung .....	116
Kinderbildungsgesetz (KiBiz) .....	116
Finanzierungsgrundsätze des KiBiz .....	117
Rat der Kindertageseinrichtung .....	118
Wahl der Trägervertreter .....	118
Rechtsstellung der Trägervertreter .....	118
Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung .....	118
Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, der Verbandsvertretung .....	119
Beratung der Erziehungsgrundsätze .....	119
Bemühung um Ausstattung und Personal .....	120
Beratung von Aufnahmegrundsätzen .....	120
Aufnahmevollmacht .....	121
<b>XIII. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes</b>	
( <i>zugleich eine Zusammenfassung</i> ) .....	122
Einleitung .....	122
Organhaftung .....	122
Deliktshaftung .....	122
Vollmachtlose Vertretung .....	123
Haftungsfolgen .....	124
Haftung gegenüber der Kirchengemeinde .....	125
Schlusswort .....	125

**Anhang**

■ Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens .....	128
■ Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände .....	133
■ Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln .....	141
■ Ordnung für die Rendanturen im Erzbistum Köln .....	146
■ Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln .....	150
■ Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln	
-(AusfVO – GA Vorausgenehmigung Friedhofsordnung – Rechtsbereinigung) 160	
-(AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) .....	161
■ Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im Erzbistum Köln (AnlageRL – Kirchengemeinden/Gemeindeverbände) .....	167
■ Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln ....	176
■ Ausführungsbestimmungen zur Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln .....	180
■ Tätigkeitskatalog für die Friedhofsverwaltung .....	183
■ Musterfriedhofsordnung für das Erzbistum Köln .....	183
■ Musterfriedhofsgebührenordnung für das Erzbistum Köln .....	183
■ Kirchliche Bauregel (kBauR) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln .....	183
■ Kirchliche Vergabe-Richtlinie für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln .....	192
■ Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln .....	202
■ Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln .....	210
■ Ausführungsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 5 a) Ziffer 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8) zur Bildung von Ortsausschüssen (Ausfbest PGR - Ortsausschüsse) .....	216
■ Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen .....	218
■ Merkblatt für den Grundstücksverkehr und Empfehlungen für die Verwaltung ortskirchlichen Grundvermögens .....	222
■ Merkblatt Erbbaurecht (Auszug) .....	229
■ Einführung in das Erbbaurecht und die Erbbaurechtsverwaltung .....	233
■ Stichwortverzeichnis I/II .....	281/285



## **Vorwort**

Der weiterhin zunehmende Mangel an seelsorglichem Personal bei Priestern aber auch laienpastoralen Diensten, der absehbare Rückgang von Kirchensteuermitteln, die Suche nach einer neuen pastoralen Ausrichtung der Diözesen machen die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern nach wie vor dringend erforderlich. Dies gilt nicht nur für die Mitarbeit in pastoralen Gremien, wie dem Pfarrgemeinderat, sondern gerade oder erst recht in Gremien der Vermögensverwaltung, insbesondere im Kirchenvorstand.

Die in den letzten Jahren in mehreren Projekten begonnene Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsarbeit bedeutet für die einzelnen sog. Ehrenamtler eine größer werdende zeitliche Belastung, zumal ihre Zahl im Rahmen der Zusammenlegung von Kirchengemeinden abgenommen hat. Auch die im Erzbistum Köln in den vergangenen Jahren begonnene Einführung von Verwaltungsleitungen hat zumindest nicht zu einer Abnahme der ehrenamtlich zu übernehmenden Aufgaben geführt, da die Einführung der Verwaltungsleitung in erster Linie zu einer Entlastung der Pfarrer führen soll.

Zur Ressourcen schonenden Organisation der Arbeit in den Verwaltungsgremien und zur Darstellung der den Mitgliedern obliegenden Rechte und Pflichten will dieses Werk in altbewährter Weise beitragen. Nachdem der Begründer des Werkes, Justiziar i. R. Heribert Emsbach kurz vor Erscheinen der 11. Auflage verstorben ist, hat der Koautor Rechtsanwalt Thomas Seeberger, bis August 2018 Leiter der Abteilung Recht in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln, das Werk in der 12. Auflage unter Einarbeitung wesentlicher zwischenzeitlich eingetretener Änderungen fortgeführt. Der Vorschriftenanhang wurde auf den neusten Stand gebracht.

Ein besonderer Dank gilt für die unterschiedlichsten Hilfestellungen Frau Marlene Gollnau und den Herren Markus Igelmund, Thomas Pocha und Harald Wachter.

## Einleitung

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Kirche auf materielle Mittel angewiesen, auf die Kirchensteuer und das örtliche Vermögen in den Kirchengemeinden. Dieses Vermögen zu verwalten und zu vermehren, seine Erträge und ergänzende Kirchensteuermittel sinnvoll zu verwenden, ist die Aufgabe des Kirchenvorstandes. Durch eine verantwortungsvolle Verwaltung von Kapital- und Grundvermögen der eigenen Kirchengemeinde generiert der Kirchenvorstand finanzielle Mittel, die den eigenen Spielraum zur Ermöglichung pastoraler Aufgaben weitet, aber auch zur Stärkung der bistumsweiten Aufgaben in solidarischer Weise beiträgt. Die zusammenfassende Antwort auf die Frage nach den damit verbundenen Rechten und Pflichten geben das Kirchenrecht und die Grundsatzbestimmung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 bzw. gleichartige kirchliche Nachfolgebestimmungen:  
»Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.«

## I. Rechtliche Grundlagen

Geordnet ist die kirchliche Vermögensverwaltung sowohl durch kirchliches als auch durch staatliches Recht. 2

Das Kirchenrecht, das für die ganze katholische Kirche gilt, ist im Wesentlichen im Kirchlichen Gesetzbuch (Lateinisch: codex Juris canonici) zusammengefasst. Daneben bestehen zahlreiche ergänzende Vorschriften der einzelnen Bistümer.

Wegen der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche hat der preußische Staat schon früh auf ihre Verfassung, Verwaltung und Teilnahme am Rechtsverkehr Einfluss genommen. Die wesentlichste von ihm eingeführte Änderung des bisherigen Rechts, das schon seit dem 12. Jahrhundert die, jedoch nur beratende, Mitwirkung von Gemeindemitgliedern kannte, war die Zuweisung der Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens an den Kirchenvorstand. Die geltenden staatlichen Anordnungen enthält das bereits erwähnte Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, nachfolgend der Einfachheit halber nur noch als »Vermögensverwaltungsgesetz« oder VVG bezeichnet.

Es gilt in Nordrhein-Westfalen mit wenigen Änderungen als Landesrecht fort. Sofern verfassungsrechtliche Bedenken wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheit der Kirche bei der Ordnung eigener Angelegenheiten als begründet angesehen werden, ist es zumindest als kirchliches, staatlich anerkanntes Gewohnheitsrecht weiterhin rechtsverbindlich.

Im übrigen ehemals preußischen Staatsgebiet ist das Vermögensverwaltungsgesetz 3 durch kirchliche staatsvertraglich abgesicherte, damit im jeweiligen Bundesland auch nach staatlichem Recht gültige, Rechtsvorschriften abgelöst worden. Diese Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung stimmen mit dem bisherigen preußischen Recht jedoch weitestgehend überein. Auch in über die Landesgrenzen hinausgehenden Gebietsteilen ist durch geeignete Regelungen, bis auf einige wenig wesentliche Abweichungen, z. B. in Niedersachsen für Teile des Erzbistums Paderborn, des Bistums Münster, des Offizialates Vechta, die Rechtseinheit gewährleistet.

Gleichartige Regelungen gelten für Berlin, Limburg, Fulda und die rheinlandpfälzischen Diözesen Speyer, Trier, Mainz, so dass ehemals preußisches Staatskirchenrecht, jetzt durch kircheneigene Rechtsetzung ersetzt, inhaltlich weiterhin Geltung hat.

Die nachfolgenden Ausführungen über das kirchliche Vermögensrecht sind daher für alle ehemals preußischen Diözesen von Interesse, wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass derzeit die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümer eine Initiative zur Neuordnung des Kirchenvorstandsrechts beim Land NRW gestartet haben. Da an diesem Prozess viele Personen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Interessen beteiligt sind, kann eine Prognose über den zeitlichen Abschluss dieses Prozesses nicht gewagt werden.

## II. Die Kirchengemeinde

- 4 Nicht nur Menschen können Eigentümer von Grundstücken sein und Verträge schließen. Die Zivilgemeinde beauftragt Unternehmer zur Anlegung einer neuen Straße und erhebt Anliegerbeiträge, die man nicht dem Bürgermeister, sondern der Zivilgemeinde selbst schuldet. Die Aktiengesellschaft errichtet ein neues Werk und verkauft ihre Erzeugnisse. Der Caritasverband als eingetragener Verein betreut ältere Menschen in seinem Heim. Unzählige Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft treten in rechtlicher Hinsicht wie Menschen »persönlich« auf, so dass man sie juristische (weil von den Juristen erfundene?) Personen nennt. Man stellt sie sich so vor, als seien sie für den rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dasselbe wie der persönliche Mensch, die wie er denken, reden, handeln kann. So ist auch die Kirchengemeinde eine juristische Person, eine rechtlich selbständige Vermögensträgerin (oder kürzer: eine Rechtsträgerin).

- 5 Diese Eigenschaft hat sie vom Staat erhalten. Da sie für das öffentliche Leben im Verlauf ihrer Geschichte von wesentlicher Bedeutung war und es bleiben wird, nennt man sie, ebenso wie beispielsweise die Zivilgemeinde, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Kirchengemeinde als öffentlich-rechtliche Rechtsträgerin des örtlichen Vermögens hat das preußische Recht erst Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt. Bis dahin war der Begriff der Kirchengemeinde nicht bekannt. Vielmehr galten als Rechtsträger in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Recht einzelne nach ihrer Zweckbestimmung unterschiedene Vermögensansammlungen, die von dem Pfarrer vertreten wurden.

- 6 Die rechtliche Selbständigkeit dieser einzelnen »Fonds« des örtlichen Kirchenvermögens, wie man sie auch nennt, ist durch die preußische Gesetzgebung nicht beseitigt worden. Sie verhielt sich im Hinblick auf die bisherige Rechtsüberzeugung und das Kirchenrecht vielmehr neutral, übertrug dem Kirchenvorstand die Verwaltung des »Vermögens i n d e r Kirchengemeinde« und bestimmte, dass er »das Vermögen und die Gemeinde« zu vertreten habe (§ 1 Abs. 1 VVG).

Die Kirchengemeinde ist seitdem also lediglich neben sonstige Rechtsträger des Kirchenvermögens getreten.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist die Unterscheidung der verschiedenen Fonds aber auch unabhängig von ihrer Rechtsträgerschaft von grundlegender Bedeutung. Da jeder selbständige Fonds seine eigene Zweckbestimmung hat, ist es nicht möglich, das Vermögen oder den Ertrag eines Fonds für die Zwecke eines anderen zu verwenden. In der Buchführung und den Vermögensaufstellungen sind alle Vermögenswerte nach Fondszugehörigkeit zu unterscheiden.

Bei Grundbucheintragungen ist darauf zu achten, dass rechtlich selbständige Fonds als Eigentümer eingetragen werden oder zumindest ein Fondszusatz hinter der

Kirchengemeinde hinzugefügt wird. Die Fondszugehörigkeit ist schließlich auch von Bedeutung für die Beurteilung der jeweiligen Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

Auch bei der Zusammenlegung bzw. Fusion von Kirchengemeinden bleiben die einzelnen Fonds erhalten. Zusammengeführt wird nur das nicht fondsgebundene Vermögen, wie die Allgemeine Rücklage oder der Allgemeine Fonds ohne Anrechnung. Die Fonds der ehemals selbständigen Kirchengemeinden bleiben erhalten. Nach der Fusion werden sie von dem Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde (bei Neugründung) bzw. von der Kirchengemeinde, der sich die anderen Kirchengemeinden anschließen, verwaltet. Dies wird bei Grundvermögen auch bei der in jedem Fall erforderlichen Grundbuchberichtigung entsprechend dargestellt. Beispiel: Vor Fusion: »Fabrikfonds St. Antonius« – Nach Fusion auf St. Marien: »Kirchengemeinde St. Marien, Fabrikfonds der Kirche St. Antonius«.

Als positiver »Mitnahmeeffekt« der Erhaltung des Fondsvermögens ist die Grunderwerbsteuerfreiheit im Rahmen der Fusionen zu benennen, da keine Übertragung des Grundvermögens erfolgt, sondern »nur« der Verwalter wechselt.

### III. Der Gemeindeverband – Allgemeine Grundlagen –

#### Einleitung

- 7 Die Kirchengemeinden sind Rechtsträger zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Bereich der Pfarrei. Für die vielfältigen überpfarrlichen kirchlichen Dienste, die über die Möglichkeiten des einzelnen Kirchenvorstandes im Allgemeinen hinausgehen würden, sind Einrichtungen notwendig, die von einem überörtlichen Rechtsträger unterhalten werden müssen.

Das Recht der Gemeindeverbände enthalten die §§ 22 bis 27 VVG mit Verweisen auf §§ 9 bis 21 VVG.

#### Aufgaben und Rechtsstellung

- 8 Zu einem Gemeindeverband können Kirchengemeinden in Übereinstimmung mit kirchlichen oder kommunalen Gebieteinteilungen oder nach anderen vom Zweck (Zweckverband) bestimmten Gesichtspunkten zusammengeschlossen werden. Dieser Verband ist wie die Kirchengemeinden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und kann als juristische Person genau wie diese am Rechtsverkehr teilnehmen. Er kann also Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sein, Anstellungsverträge abschließen, überhaupt jede Art von vertraglichen Verpflichtungen eingehen, seine Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend machen und verklagt werden.

Im Gegensatz zu einzelnen Trägervereinen ist der Gemeindeverband auf überörtlicher Ebene in die unmittelbare Kirchenverwaltung mit ihrem Haushalts- und Finanzierungssystem einbezogen und wie die Kirchengemeinden der Rechts- und Verwaltungsaufsicht der Bischöflichen Behörde unterstellt. Er kann daher nicht nur als Träger überörtlicher Aufgaben der verbandsangehörigen Gemeinden im Bildungswesen und im sozialkaritativen Bereich, sondern auch als kirchliche Zentralverwaltung dienen, indem er den angeschlossenen Gemeinden und anderen ihm zugeordneten kirchlichen Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen besonders im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens Hilfe anbietet und Personen mit überörtlichem kirchlichem Auftrag anstellt und besoldet.

#### Rechtsgrundlagen

Die Errichtung der Gemeindeverbände, ihre Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Tätigkeit ihrer Verwaltungs- und Vertretungsorgane sowie deren Beaufsichtigung durch Staat und Kirche sind ebenso wie das Vermögensverwaltungsrecht der Kirchengemeinden durch das Vermögensverwaltungsgesetz (s. Vorschriftenanhang) und durch kirchliche Vorschriften geregelt.

### **Errichtung**

Der Gemeindeverband wird durch die Bischöfliche Behörde errichtet, die auch seine Rechte und Pflichten bestimmt. Sie bedarf dazu der Genehmigung des Staates und der Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände. Dabei genügt es, dass die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden größer ist als die der übrigen. In demselben Verfahren müsste die Veränderung des Bestandes der Mitgliedsgemeinden und eine Änderung oder Erweiterung seiner Aufgaben geschehen.

9

### **Verbandsghremien**

Wie die Kirchengemeinde muss auch der Gemeindeverband als juristische Person ein Organ haben, durch das er seine Entscheidung treffen, seinen Willen äußern, sich vertraglich verpflichten und vertragliche Forderungen begründen kann. Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung. Sie kann ihr Verwaltungs- und Vertretungsrecht weitgehend an einen aus einigen Mitgliedern gebildeten Ausschuss (Verbandsausschuss) durch Vollmacht delegieren.

10

### **Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände, die von diesen für die Dauer ihres Amtes als Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt werden.

11

Verliert ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand, so ist auch sein Amt in der Verbandsvertretung beendet. Der Kirchenvorstand muss dann umgehend ein anderes Mitglied bestimmen und dies dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung mitteilen.

Die Verbandsvertretung ist trotz ihrer Zusammensetzung nicht als die Versammlung mehrerer Kirchengemeinden zu betrachten. Der Verband ist ein selbständiger Rechtsträger, der eigene Aufgaben hat und seine Rechte nicht von den beteiligten Kirchengemeinden ableitet. Die Verbandsvertretung handelt bei ihren Beratungen und Beschlüssen ausschließlich als Organ des Verbandes. Aus diesem Grund kann der Kirchenvorstand seine delegierten Mitglieder nicht während ihrer Amtsperiode abberufen. Eine vorzeitige Beendigung des Amtes ist vielmehr nur durch freiwilligen Entschluss oder durch eine Entscheidung der Bischöflichen Behörde bei Vorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe möglich. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind daher bei der Beschlussfassung auch nur der Verpflichtung zur gewissenhaften Amtsausübung unterworfen und an Weisungen ihres Kirchenvorstandes nicht gebunden.

Die Verbandsvertretung wählt den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer alle drei Jahre. Die Wahl geschieht jeweils nach der Neukonstituierung, sobald die Kirchenvorstandswahlen abgeschlossen sind und die Kirchenvorstände ihre Vertreter benannt haben.

12

### **Verbandsausschuss**

- 13 Die Verbandsvertretung ist bei größerer Zahl der Mitglieder zur laufenden Verwaltung und Vertretung nicht in der Lage. Es ist deshalb zulässig, einen Ausschuss zu beauftragen und zu bevollmächtigen, der wie die Verbandsvertretung im Namen des Verbandes Erklärungen abgeben und Verträge abschließen kann. Vorsitzender ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung. Die übrigen Mitglieder werden von der Verbandsvertretung gewählt. Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Für jedes Ausschussmitglied sollte zugleich ein Stellvertreter gewählt werden, damit die Verbandsvertretung nicht jedesmal zu einer etwa notwendigen Ergänzung des Ausschusses einberufen werden muss. Vorzeitige Abberufung dürfte zulässig sein. Der Verbandsausschuss wählt bei seiner ersten Sitzung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **Amtsführung der beiden Gremien**

- 14 Für die Amtsführung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses gelten alle Vorschriften über die Verwaltung und Vertretung des Ortskirchenvermögens durch den Kirchenvorstand in entsprechender Anwendung. Das sind insbesondere §§ 9 bis 21 des Vermögensverwaltungsgesetzes, die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden und die dazu ergangenen diözesanen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen, – abgedruckt im Vorschriftenanhang.
- 15 Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung. Er lädt zu ihr schriftlich alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände persönlich ein, also nicht etwa durch ein Schreiben an die Vorsitzenden ihres Kirchenvorstandes. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn die Bischöfliche Behörde es wünscht oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Nach früheren Angaben der Bistümer Essen und Münster genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder, also einschließlich der Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Im Hinblick auf Wortlaut und Zweck des Gesetzes, das auf die Vorschriften über den Kirchenvorstand verweist, sollten Vorsitzende im Erzbistum Köln und in anderen Bistümern ohne gleichartige kirchliche Bestimmungen die Beschlussfähigkeit nach der Anzahl der erschienenen Laienmitglieder beurteilen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss erneut mit dem Hinweis eingeladen werden, dass diese Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig sein wird. Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Anzumerken

ist, dass der Vorsitzende als leitender Pfarrer nur eine Stimme hat, auch wenn er der Vorsitzende mehrerer verbandsangehöriger Kirchenvorstände ist.

Wurde von der Möglichkeit des Art. 2a der Geschäftsanweisung Gebrauch gemacht und vom Kirchenvorstand ein geschäftsführender Vorsitzender gewählt (siehe Rdn. 30), so nimmt dieser in der Verbandsvertretung die Rolle des Vorsitzenden wahr. Die Stimme des Vorsitzenden behält der geschäftsführende Vorsitzende auch dann, wenn der Pfarrer beispielsweise als Vorsitzender der Verbandsvertretung an der Sitzung teilnimmt.

16

Willenserklärungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter, und durch zwei Mitglieder unter Verwendung des Amtssiegels des Gemeindeverbandes zu unterzeichnen, siehe Art. 24 Geschäftsanweisung.

17

Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchenvorstände, vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes zu seiner Rechtsgültigkeit gegenüber dem Vertragspartner oder auf Grund interner Anordnung die Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen, gelten auch für die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Auch im Übrigen gelten alle Vorschriften über die Aufsicht des Staates und der Bischöflichen Behörde (siehe Rdn. 161 ff.).

### **Vollmachtsbegrenzung des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist nicht ein weiteres selbständiges Organ des Gemeindeverbandes, sondern ein Ausschuss der Verbandsvertretung. Er kann nur für den Gemeindeverband handeln, soweit er durch die Verbandsvertretung dazu bevollmächtigt worden ist, also nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung, wie es im Gesetz heißt. Die Vollmacht kann nicht so umfassend sein, dass sie die gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsvertretung aufhebt und sie auf den Verbandsausschuss überträgt. Sie muss zumindest Entscheidungsrichtlinien und finanzielle Weisungen enthalten, aus denen der Ausschuss die Grenzen seiner Befugnisse und die Absichten der Verbandsvertretung beurteilen können muss. Es bleibt also der Verbandsvertretung vorbehalten, grundsätzliche Angelegenheiten zu klären und zu ordnen. Darunter fallen die Übernahme einer neuen Aufgabe oder Einrichtung und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Er enthält richtungweisende Entschlüsse über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens und der Kirchensteuerzuweisungen und kann somit als Inhaltsbestimmung für die zugleich zu beschließenden Vollmachten des Ausschusses für das kommende Haushaltsjahr dienen. Damit sollte man im Interesse der Handlungsfreiheit des Ausschusses die Ermächtigung verbinden, zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben auch nicht vorhergesehene Maßnahmen zu treffen, sofern ihre Finanzierung durch Kirchensteuerzuweisungen sichergestellt werden kann.

## IV. Der Kirchengemeindeverband

### Einleitung

- 18 Im Zuge der strukturellen Reformen im Erzbistum Köln und ähnlich in anderen Bistümern hatten die Kirchengemeinden grundsätzlich die Gelegenheit, zwischen dem Zusammenschluss zu jeweils einer neuen Gemeinde bzw. Angliederung an eine andere Gemeinde oder – bei verbleibender rechtlicher Selbständigkeit – der Zusammenarbeit auf der Grundlage des im vorherigen Kapitel behandelten Gemeindeverbandes zu wählen. Von letzterer Möglichkeit haben ca. zwei Drittel der Gemeinden Gebrauch gemacht und der Errichtung eines Gemeindeverbandes jeweils in ihrem Seelsorgebereich zugestimmt. Sie bilden eine Gemeinschaft von Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Träger gemeinschaftlicher Belange einerseits und verbleibender Eigenverantwortung und Selbständigkeit für die lokalen Aufgaben andererseits. Diese Integration wird als Kirchengemeindeverband bezeichnet.

Im pastoralen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung »Pfarreiengemeinschaft« breit gemacht. Im rechtlichen Sinne ist dies jedoch nur unjuristische Umschreibung ohne formale Bedeutung. Aus Gründen rechtlicher Klarheit sollte sie eigentlich vermieden werden, wenn sie auch »gemütvoller« klingt.

Der Kirchengemeindeverband ist zu unterscheiden von bereits bestehenden Gemeindeverbänden auf Ebene der Kreis- und Stadtdekanate, die zwar auf derselben Rechtsgrundlage beruhen, die jedoch Aufgaben auf der Ebene von Kreis- und Stadtdekanaten als deren Rechtsträger übernehmen.

- 19 Bei der Befragung der Gemeinden hat sich also die überwiegende Mehrheit für die Überlegung entschieden, dass diese Rechtsform als Kooperationsmöglichkeit selbständig bleibender Pfarreien die bessere Lösung darstellt. Man kann »die Kirche im Dorf lassen«, alte gewachsene Strukturen können bestehen bleiben, das Engagement der Bevölkerung und ihrer kirchlichen Gremien, der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte, bleiben erhalten, auch da wo Gottesdienst und Seelsorge reduziert werden müssen. Es würden eher Anstrengungen und persönlicher Einsatz für die Kirche sich in der Pfarrei verstärken und erneuern, die sonst zu befürchtende »Kirchenferne« (im wörtlichen Sinne) nicht zur weiteren Entfremdung und Gleichgültigkeit der Gläubigen führen, sogar das finanzielle Engagement für die »eigene« Gemeinde sich verstärken können, das die bisherige Blüte des Pfarrlebens ermöglicht hat.
- 20 Die Konzeption des Kirchengemeindeverbandes geht davon aus, die teilweise Jahrhunderte alte Tradition der Kirchengemeinden wenn möglich zu erhalten, ohne

die pastoral und kirchenpolitisch angestrebten notwendigen Bündelungen von Aufgaben und Aktivitäten, und damit von Personal, von Einrichtungen sowie Sach- und Finanzmitteln zu vernachlässigen. Zugleich kann mit der Wahrnehmung der Leitungsfunktion auf Ebene des Kirchengemeindeverbandes durch einen Geistlichen der kirchenrechtlichen Vorgabe, die die Gemeindeleitung dem Pfarrer vorbehält, Rechnung getragen werden.

Bei der Bildung von Kirchengemeindeverbänden bleiben die bisherigen Kirchengemeinden rechtlich selbständig. Sie haben in erster Linie die Aufgabe, als Rechts- und Vermögensträger die finanziellen und organisatorischen Grundlagen für die pastoralen Aufgaben im Seelsorgebereich zu schaffen und das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten.

Demgegenüber soll zum Kirchengemeindeverband der Bereich der gemeinsamen »operativen« Seelsorge durch Übernahme bislang kirchengemeindlicher Trägerschaften von Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen sowie durch Übernahme und Koordination der Anstellung von Mitarbeitern insbesondere im Bereich der Folgedienste verlagert werden.

Die Verwaltungsbelastung des Pfarrers kann durch Konzentration der Entscheidungen mit pastoralen Inhalten beim Kirchengemeindeverband spürbar verringert werden. Eine weitere Entlastung tritt für den leitenden Pfarrer ein, wenn er in »seinen« Kirchenvorständen für die Wahl eines Geschäftsführenden Vorsitzenden sorgt, wodurch die Anwesenheit des Pfarrers in den Kirchenvorstandssitzungen weitgehend überflüssig wird.

### **Übernahme von Aufgaben durch den Kirchengemeindeverband**

Da der Kirchengemeindeverband als selbständige juristische Person neben die weiter bestehenden Kirchengemeinden tritt, erfolgt kein automatischer gesetzlicher Aufgaben- oder Rechtsübergang (wie etwa bei der Verschmelzung oder Rückpfarrung). Zur Aufgabenübertragung bedarf es vielmehr einer rechtsgeschäftlichen Aufgabenübertragung unter Beachtung aller zivil-, arbeits- und gegebenenfalls auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Im Falle der Übertragung von Einrichtungen (Kindertagesstätten, Altentagesstätten, GOT's) bedarf es eines Betriebsträgerübertragungsvertrages, in dem die Nutzungsverhältnisse an Gebäuden, die Übertragung von Anstellungsverhältnissen auf der Grundlage von § 613a BGB, sowie u. U. eine entsprechende öffentlich-rechtliche Anerkennung etwa des Landesjugendamtes, der Heimaufsicht o. ä. geregelt werden.

Weiter ist eine einvernehmliche Regelung erforderlich zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband einerseits und dem betroffenen Mitarbeiter (Organist(in), Chorleiter(in), Küster(in), Pfarrsekretär(in)) andererseits. Bei der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Gebäude (z.B. Pfarr- und Jugendheime)

bedarf es einer Regelung insbesondere der Kostentragung hinsichtlich der laufenden Betriebskosten und der Eigenleistung bei Investitionsmaßnahmen unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinden.

Was die haushaltsrechtliche Behandlung anbelangt, wird der Kirchengemeindeverband sowohl über direkte Zuweisungen (etwa im Bereich der Bedarfs- und Sonderzuweisungen bei Personalkosten und Einrichtungen) wie auch über Umlagefinanzierung der beteiligten Kirchengemeinden finanziert werden können, über die die Kirchengemeinden aufgrund einheitlicher Schlüssel zu befinden haben. Nähere Regelungen werden von den einzelnen Bistümern auf der Grundlage des jeweiligen diözesanen Zuweisungssystems getroffen.

### **Bildung von Ausschüssen**

- 22 Wie bei den obigen Ausführungen zum Gemeindeverband bereits dargestellt, ermöglicht das VVG die Errichtung eines Verbandsausschusses. Von dieser Möglichkeit wird bei den Gemeindeverbänden auf Stadt- und Kreisdekanatsebene regelmäßig Gebrauch gemacht, um die Arbeitsfähigkeit der Verbandsvertretung mit oftmals mehr als 100 Mitgliedern durch einen Ausschuss mit einer konstruktive Arbeit ermöglichende Anzahl von Ausschussmitgliedern zu gewährleisten. Bei den Kirchengemeindeverbänden auf Seelsorgebereichsebene ist gerade der umgekehrte Effekt das Motiv für die Errichtung eines Verbandsausschusses. Denn wie bei den Fachausschüssen des Kirchenvorstandes (dazu mehr unten) können auch Personen, die nicht Mitglied der Verbandsvertretung sind, zur Mitarbeit in dem Verbandsausschuss gewonnen werden. Dadurch ist es möglich, eine arbeitsfähige Größe des Verbandsausschusses herzustellen, wenn die Verbandsvertretung selbst wegen der wenigen verbandsangehörigen Kirchengemeinden zahlenmäßig klein ist. Auch die Bildung von Fachausschüssen ist im Kirchengemeindeverband möglich. Auch hier können Personen mitarbeiten, die weder der Verbandsvertretung noch dem Verbandsausschuss angehören.

- 23 Wichtig ist jedoch, dass den Kirchengemeindeverband verpflichtende Willenserklärungen nach Art. 24 der Geschäftsanweisung nur von den Mitgliedern der Verbandsvertretung in der Form des § 14 VVG abgegeben werden können. Siehe dazu Rdn. 157.

### **Bei den Kirchengemeinden verbleibende Aufgaben**

- 24 Die Kirchengemeinden bleiben bei Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes Träger ihres Vermögens, und zwar sowohl des auf den Namen der Kirchengemeinden lautenden Kapital- und Grundvermögens, wie auch des rechtlich selbständigen zweckgebundenen Fondsvermögens, das durch die Kirchenvorstände vertreten und verwaltet wird.

## V. Der Kirchenvorstand

### Einleitung

Nur gedachte, nicht körperlich vorhandene, juristische Personen können im rechtlichen Verkehr nicht wahrnehmbar auftreten. Sie können sich ihrem rechtsgeschäftlichen Partner nur durch Menschen verständlich machen, aber auch ihr eigenes Vermögen nicht selbst, sondern nur mit Hilfe von Menschen verwalten. Natürliche Personen müssen also als ihr Organ dienen und an ihrer Stelle tätig werden, hören, denken, entscheiden, ihren Willen bekunden. Das Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand.

25

Durch ihn äußert sie sich selbst. Durch ihn erledigt sie ihre Verwaltungsgeschäfte. Sie selbst handelt, wenn der Kirchenvorstand für sie auftritt. Er ist, um es »körperlich« zu veranschaulichen, ihr Gehirn, ihre Zunge, ihr Ohr, ihre Hand.

Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde ist entsprechend den Regelungen des VVG, hier insbesondere § 1, die vordringliche Pflicht des Kirchenvorstands als Organ der Kirchengemeinde.

Damit gehören alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung einschließlich der Investitions- und Anlageentscheidungen zum Aufgabenbereich des Kirchenvorstands. Unbeschadet der auf die Rendantur übertragenen Aufgaben ist der Kirchenvorstand darüber hinaus auch zuständig für die nachfolgenden Aufgabenbereiche:

– Der Kirchenvorstand trägt als Bauherr die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen und Abwicklung von Lieferungen und Leistungen. Insbesondere ist er für die Kostenentwicklung vorgenannter Vorhaben verantwortlich. Ihm obliegt, nach Beratung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Auswahl der hierzu benötigten Erfüllungshelfen (Architekten, Ingenieure etc.).

26

– Der Kirchenvorstand hat als Arbeitgeber und als Auftraggeber für unentgeltliche Tätigkeiten (Ehrenämter) die Verantwortung für die in der Kirchengemeinde Beschäftigten. Dazu zählen insbesondere die Gewinnung und Auswahl von neu einzustellendem Personal sowie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der Grundordnung für Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst wie auch die Gewährleistung des Arbeitsschutzes für entgeltlich und unentgeltlich Beschäftigte (Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – siehe Vorschriftenanhang.).

### **Zusammensetzung**

- 27 Der Kirchenvorstand besteht nach dem Vermögensverwaltungsgesetz aus dem Pfarrer (oder dem mit der Leitung der Gemeinde vom Bischof beauftragten Geistlichen, was kaum noch vorkommen wird) und den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, deren Anzahl sich nach der Seelenzahl bestimmt. Die Anpassung des Mitgliederbestandes an eine Veränderung der Seelenzahl erfolgt jeweils bei der nächsten Wahl.

Weitere Geistliche gehören dem Kirchenvorstand nach Aufhebung der bisherigen Vorschriften nur noch an, wenn sie zum Mitglied gemäß Ausführungsordnung vom 01.01.2009\* ausdrücklich von der Bischöflichen Behörde ernannt werden.

Kapläne nehmen zu Ausbildungszwecken an den Sitzungen teil, soweit die Gemeinden eines Seelsorgebereiches zu einer einzigen Gemeinde fusioniert worden sind. Besteht ein Kirchengemeindeverband, sind sie Gast der Verbandsvertretung. Auch die Mitarbeiter der pastoralen Dienste sind nicht Mitglied, wenn sie nicht, sofern die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, von der Gemeinde gewählt werden. Tunlich dürfte dies aber nicht sein. Das gilt ebenso für Mitarbeitende der Kirchengemeinde, siehe auch Rdn. 57.

### **Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes**

- 28 Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist der Pfarrer.  
Im Zuge der laufenden Neustrukturierungen kam es zu Sonderlösungen auf Grund von Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, wenn die Seelsorge einem Team von Priestern oder einem Diakon oder Laien unter nebenamtlicher Leitung eines Priesters anvertraut wurde.  
Diese besonderen Vorschriften sind nunmehr weitgehend gegenstandslos, denn inzwischen ist die umfassende Verantwortung in jedem Seelsorgebereich einem einzigen Priester übertragen worden, dem sog. »Leitenden Pfarrer«.

### **Der »Leitende Pfarrer« als Vorsitzender und seine Stellvertreter**

- 29 Aus seiner Rechtsstellung als einziger im Seelsorgebereich verbliebener Pfarrer (die Übrigen wurden zu Pfarrvikaren ernannt) ist dieser gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes von Amts wegen Vorsitzender der Kirchenvorstände aller bereichsangehörigen Kirchengemeinden. Das kann zu einer enormen Mehrbelastung in zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht führen.  
Zur Unterstützung und Erleichterung der Amtsführung sieht jedoch Art. 2 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens (siehe Anhang - Geschäftsanweisung 2009) in allen Bistümern im Verhinderungsfall die Stellvertretung durch ein Kirchenvorstandsmitglied vor, das alle drei Jahre vom Kirchenvorstand

---

\* Siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 260, S. 283

zu wählen ist. Seit 1995 ist diese Verpflichtung auf die Wahl von zwei Stellvertretern erweitert (Art. 2 neu). Es soll also eine möglichst kontinuierliche Vertretung des Pfarrers gewährleistet werden, denn, wenn der sog. erste Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, tritt der zweite in Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Das führt zur völligen Entlastung des Pfarrers so oft er nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die Teilnahme an Sitzungen und Wahrnehmung damit verbundener Obliegenheiten (z.B. Einladung, Ausführung der Beschlüsse) nicht ermöglichen kann.

Darüber hinaus könnte die bischöfliche Behörde für die Dauer seiner Amtszeit und die Wahlperiode (von drei Jahren) des Kirchenvorstandes, sofern dieser entsprechend beschließt, den stellvertretenden Vorsitzenden sogar mit dem »geschäftsführenden Vorsitz« betrauen. Nach dem Gesetz bleibt der Pfarrer Vorsitzender, hat aber alle Amtsgeschäfte völlig übergeben. Der Stellvertreter muss ihn regelmäßig unterrichten, stets die Tagesordnung und den Sitzungstermin mit ihm abstimmen und bei Abwesenheit den Vorsitz überlassen, hat aber für die gesamte Sitzungsperiode umfassende Vollmacht.

Nach Art. 2a der Geschäftsanweisung ist zu berücksichtigen, dass nur der erste stellvertretende Vorsitzende zum geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden kann.

Der geforderte »besondere Fall« (Art. 2a Abs. 1 Geschäftsanweisung) ist in der Regel gegeben, wenn bei dem Modell der Pfarreiengemeinschaft der Pfarrer Vorsitzender mehrere Kirchenvorstände ist und ihm gleichzeitig der Vorsitz in der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes obliegt. Sind in einem Seelsorgebereich alle Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde fusioniert, wird ein »besondere Fall« eher die Ausnahme bleiben.

Allerdings wird die Entlastung auch allgemein erweitert, da er bei ständigem Vorsitz des Stellvertreters nicht nur für die jeweilige Sitzung vertreten wird, sondern den gesamten Pflichtenbereich für die Dauer seiner Amtszeit und für die Sitzungsperiode vollständig delegieren kann, ohne den Fall seiner Verhinderung jeweils prüfen und gewissermaßen verantworten zu müssen.

Ob also der Pfarrer einen solchen Antrag stellt und der Kirchenvorstand ihm entspricht, sollte von beiden sorgfältig geprüft werden dürfen. Beiden könnte daran gelegen sein, die Trennung vom Amt im Kirchenvorstand und Person des Seelsorgers nicht zu bekräftigen, sondern die Verbundenheit und auch die persönliche Begegnung soweit wie möglich zu erhalten.

Der Pfarrer als Vorsitzender, auch wenn seine Rechtsstellung vielleicht bei großer Belastung die Sitzungsteilnahme öfter nicht ermöglicht, sollte im Bewusstsein der Mitglieder und der ganzen Gemeinde Garant für die Ausgewogenheit und die pastorale Ausrichtung der Beschlüsse bleiben, besonders auch für die seelsorglichen territorialen Belange der kleineren Bevölkerungsgruppen im Seelsorgebereich, nunmehr ohne ihren »eigenen« Pfarrer.

### **Der Kämmerer**

32 Der Vorsitzende hat als Anordnungsberechtigter alle Ausgaben anzuweisen, die nach § 14 dieser Ausführungsbestimmungen der Anordnung bedürfen. Zu seiner Entlastung ist der Kirchenvorstand gehalten, möglichst zu Beginn seiner Wahlperiode die Anordnungsbefugnis auf einen vom Pfarrer vorgeschlagenen Kämmerer, der gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes sein muss, zu übertragen. Der Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Die Übertragung gilt jeweils bis Ablauf der Wahlperiode. Sie kann mit Zustimmung des Pfarrers vorzeitig widerrufen werden. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Kämmerer an der Ausübung des Amtes verhindert, ist für diese Zeit der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende zur Anordnung berechtigt.

Der Kämmerer ist darüber hinaus für die Rendantur der Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in allen Fragen der allgemeinen Vermögensverwaltung. Insbesondere hat die Rendantur dem Kämmerer auf Anforderung die Auswertungen des Rechnungswesens sowie alle zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu § 1 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung (abgedruckt im Vorschriftenanhang).

Sofern dem Leitenden Pfarrer zur Verwaltungsentlastung eine Verwaltungsleitung an die Seite gestellt wird, ist die Wahl eines Kämmerers Pflicht.

### **Vermögensverwaltung durch die Rendanturen im Auftrag der Kirchengemeinden**

33 Die Rendantur führt im Auftrag der Kirchengemeinde deren Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen und der Ordnung für Rendanturen im Erzbistum Köln sowie den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung durch. Hierzu wird zwischen dem Verband der Katholischen Kirchengemeinden auf Stadt- bzw. Kreisdekanatsebene, zu dem die Kirchengemeinde örtlich gehört, und der Kirchengemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen, die der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat bedarf. Siehe hierzu § 2 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung (abgedruckt im Vorschriftenanhang).

– Nähere Ausführungen zur Rendantur und ihren Aufgaben ab Randnummer 138 –

### **Wählbarkeit und Wahlrecht**

34 Neben dem Pfarrer oder dem zum Vorsitzenden berufenen Geistlichen und gegebenenfalls einem weiteren durch die Bischöfliche Behörde ernannten Geistlichen (§2 Abs. 2 VVG) besteht der Kirchenvorstand aus gewählten Mitgliedern.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied (= Mitglied der Pfarrgemeinde), das am Wahltag 21 Jahre alt ist und ein Jahr in der Zivilgemeinde wohnt, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

Wahlberechtigt und wählbar sind im Gegensatz zur Pfarrgemeinderatswahl also nur Mitglieder der Pfarrgemeinde, d. h. solche Personen, die in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben, in der Wahlordnung Hauptwohnsitz genannt.

34

Diese Regelung ist auch verständlich, denn über das Vermögen in der Gemeinde und seine Verwendung sollte nur der entscheiden können, wer zu ihr gehört.

Über den Wohnsitz entscheidet nicht allein die Eintragung beim Einwohnermeldeamt, sondern auch die Frage, ob der Wähler oder Wahlkandidat auch wirklich in der Pfarrgemeinde den Mittelpunkt seines Lebens hat. Bei zwei Haushalten oder periodischem Aufenthalt an verschiedenen Orten ist gelegentlich nur eine individuelle Beurteilung möglich. Bei Verheirateten wird jedoch in der Regel der Wohnsitz des Ehegatten und ggf. der Familie wesentlich sein, auch wenn der Wähler die Woche über am anderen Ort tätig ist, wohnt und dort – meist mit so genanntem 2. Wohnsitz – gemeldet ist.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen und damit auch nicht wählbar derjenige, für den wegen psychischer Krankheit, geistiger oder seelischer Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist (Neufassung durch Landesbetreuungsgesetz NW vom 3. April 1992) oder wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder abzustimmen, nicht besitzt. Schließlich können frühere Kirchenvorstandsmitglieder, die ihres Amtes enthoben worden sind, und früher gewählte Gemeindemitglieder, die ihr Amt ohne berechtigte Gründe nicht angenommen haben, nicht erneut gewählt werden. Letzteren kann der Kirchenvorstand das Wahlrecht wieder verleihen.

35

Von der Wählbarkeit ist hingegen nicht ausgeschlossen, der sich durch sein eigenes Verhalten von der Kirche entfernt hat, wer also z. B. in kirchlich ungültiger Ehe oder ohne Eheschließung in eheähnlichem Verhältnis lebt, denn das Wahlrecht kann nur durch eine förmliche schriftliche Entscheidung im jeweiligen Einzelfall durch die Bischöfliche Behörde entzogen werden.

In der Kirchengemeinde wohnhafte dem Seelsorgeklerus angehörige und emeri-

36

tierte Geistliche sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Wahlberechtigt und damit wählbar sind Mitglieder des Pfarrgemeinderates und Angestellte der Kirchengemeinde, ebenso Mitglieder der Rendantur.

In der Satzung für die Pfarrgemeinderäte ist bestimmt (in Köln § 12 Abs. 2), dass ein Mitglied zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes – mit derselben Verschwiegenheitspflicht – mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist.

Erfolgt diese Einladung nicht, ändert das allerdings nichts an der Gültigkeit des Kirchenvorstandsbeschlusses.

### **Amts-dauer**

37 Das Amt dauert sechs Jahre und endet mit dem Eintritt der jeweiligen durch die Wahl bestimmten Nachfolger.

Wiederwahl ist möglich.

Das Amt endet vorzeitig durch Verlust des Wahlrechts, also durch Ableben, Wegzug aus der Kirchengemeinde, Bestellung eines Betreuers (s. o.) oder Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte sowie durch Niederlegung des Amtes und Amtsenthebung. Das Amt niederlegen – oder nach der Wahl es nicht annehmen – können männliche Mitglieder nur, wenn sie einen erheblichen Grund haben.

Einen erheblichen Grund hat stets, wer sechzig Jahre alt ist, bereits mehr als sechs Jahre Mitglied war oder mehr als vier minderjährige Kinder hat.

Über die Ablehnung und Niederlegung des Amtes entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat zu prüfen, ob ein gesetzlicher oder ein sonstiger erheblicher Grund vorliegt und kann ggf. seine Zustimmung durch Beschluss verweigern. Häufig werden als Gründe unbefriedigende Arbeitsweise des Kirchenvorstandes oder die Amtsführung des Vorsitzenden vorgebracht. Solche Gründe reichen nicht aus, zumal sie wirkliche Missstände nicht beheben und es gerade zu den wesentlichen Verpflichtungen jedes Mitgliedes gehört, durch seinen Einsatz und auf andere geeignete Weise für eine geordnete Vermögensverwaltung einzutreten.

38 Weist der Kirchenvorstand das Gesuch zurück, steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen die Berufung bei der Bischöflichen Behörde zu, die endgültig entscheidet. Wer bei seiner Weigerung bleibt, verliert das Wahlrecht und damit sein Amt als Mitglied.

Mitglieder können auch sonst gegen ihren Willen ihr Amt verlieren. Die Bischöfliche Behörde ist nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des betreffenden Mitgliedes zur Amtsenthebung berechtigt, wenn es eine grobe Pflichtwidrigkeit begeht oder einen Ärgernis erregenden Lebenswandel führt. Das ist der Fall bei einer öffentlich bekannten fortdauernden Lebensführung, die mit den verbindlichen Forderungen der katholischen Sittenlehre in grobem Widerspruch steht.

Wegen wiederholter grober Pflichtverletzung kann die Bischöfliche Behörde auch einen ganzen Kirchenvorstand auflösen, wodurch je nach Lage des Falles auch die Minderheit betroffen werden kann, die sich gegen die pflichtvergessene Mehrheit nicht durchsetzen konnte oder wollte. Darin liegt aber ebenfalls eine Pflichtverletzung, da sie zur Vermeidung oder Beseitigung von Missständen die Bischöfliche Behörde aufmerksam machen musste.

### **Ergänzung der Mitgliederzahl**

39 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder nimmt es die Wahl nicht an, muss der Kirchenvorstand sofort ergänzt werden, da er nur in vollzähliger Besetzung wirksame Beschlüsse fassen und rechtsverbindliche Verträge abschließen kann.